



Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

(Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2025)

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBI. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 3. April 2019 folgende Satzung:

§ 1 Beiträge

(1) Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von den Kammermitgliedern folgende Jahresbeiträge:

1.	Pflichtmitglieder	
	Grundbeitrag	605 EUR
	je zusätzlichem Mitarbeiter, sofern nicht freiwilliges Mitglied nach Nummer 2	100 EUR
2.	Freiwillige Mitglieder	
	Leitende Angestellte, Selbständige	275 EUR
	Nichtleitende Angestellte, Beamte	165 EUR
	Mitglieder nach § 5 Absatz 8 der Berufssatzung ermäßigter Beitrag	150 EUR
3.	Nichtstimmberechtigte Mitglieder	
	- Ingenieure im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V ermäßigter Beitrag	150 EUR
	- Studierende im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V	beitragsfrei

(2) Zur Deckung einmaliger oder besonderer Ausgaben kann die Vertreterversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge für alle Mitglieder zu erheben.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Beginnt die Kammermitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig erhoben. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs des Eintragsbescheides. Der angefangene Monat wird voll berechnet.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Das Gleiche gilt für den Wechsel von der Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft. Zuviel gezahlter Beitrag wird erstattet.

§ 3 Zusätzliche Mitarbeiter, Auskunftspflicht

(1) Als Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 gelten alle angestellten Ingenieure eines Pflichtmitgliedes oder seines Zusammenschlusses in Mecklenburg-Vorpommern, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind und die am 1. Oktober des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt waren, nicht jedoch Auszubildende, Praktikanten und Hilfskräfte. Partner des Pflichtmitglieds, die nicht Mitglied einer Ingenieurkammer sind, werden wie Mitarbeiter eines Kammermitglieds behandelt.

(2) Sind mehrere Pflichtmitglieder in demselben Ingenieurbüro tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Der Zusatzbeitrag wird auf maximal 25 Mitarbeiter pro Ingenieurbüro begrenzt. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Pflichtmitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

(3) Die Pflichtmitglieder sind verpflichtet, Veränderungen hinsichtlich der zusätzlich beschäftigten Mitarbeiter umgehend, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres, an die Kammer mitzuteilen. Die übermittelte Anzahl ist maßgebend für die Beitragsrechnung des kommenden Jahres.

(4) Die Richtigkeit der Angaben ist der Ingenieurkammer auf deren Verlangen nachzuweisen. Werden die Auskünfte nach Absatz 3 trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Nachweise nicht erbracht, kann die Kammer die Mitarbeiterzahl für das Beitragsjahr schätzen. Hierauf ist spätestens bei der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§ 4 Ermäßiger Beitrag

(1) Auf Antrag in Textform wird die Hälfte des Jahresbeitrags erhoben, wenn

1. das Mitglied Renten- oder Lohnersatzleistungen bezieht,

2. das Einkommen den nach § 32a Absatz 1 Ziffer 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) genannten Freibetrag nicht übersteigt. Die Bewilligung kann für die Dauer der Mitgliedschaft, maximal für 36 Monate erfolgen. Bei der Anrechnung der Einkünfte werden alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Einkünfte sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Beitragsjahres maßgebend.

3. sich das Mitglied im Beitragsjahr oder im Vorjahr erstmals selbständig gemacht hat. Die Ermäßigung kann auch im Folgejahr beantragt werden.

4. das Pflichtmitglied gleichzeitig Pflichtmitglied in einer weiteren Ingenieurkammer ist.

(2) Soll die Ermäßigung noch für das laufende Beitragsjahr greifen, muss der Antrag bis zum 28. Februar des Beitragsjahres eingegangen sein. Beginnt die Mitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, muss der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides gestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise oder Leistungsbescheide beizufügen.

Für Mitglieder, die dauerhaft Altersrente beziehen, genügt der einmalige Antrag.

§ 5 **Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung**

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid behält seine Gültigkeit, bis er aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

(2) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Jahr in einem Betrag fällig.

(3) Beitragsrelevante Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge zwischen dem 15. und 28. Februar eingezogen.

(5) Ist der Beitrag nicht vollständig bis zum 31. März des Jahres bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, wird das Mitglied in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 20 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 32 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.

(6) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf den rückständigen Beitrag verrechnet.

(7) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Beiträge, Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Beitragspflichtigen vorgenommen werden.

(8) Beginnt die Kammermitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres oder ist ein Antrag auf Beitragsermäßigung nach § 4 gestellt, ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides fällig. Bei Ablehnung eines Antrages nach § 4 nach dem in Absatz 2 genannten Termin ist der Beitrag sofort fällig. Absatz 5 Satz 2 bis 3 sowie Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 6 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung

(1) Auf Antrag in Textform kann die Kammer den Beitrag stunden, wenn die Zahlung für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellt. Stundung kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt werden.

(2) In Härtefällen kann auf Antrag in Textform der Jahresbeitrag in Raten gezahlt werden.

(3) Für die Beurteilung der Härtefälle gemäß Absatz 1 und 2 sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend.

(4) Der Bescheid über einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung ergeht in Textform. Er ist zu begründen und mit Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.

(5) Beiträge können vom Vorstand niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen. Über die Niederschlagung von Beiträgen bis 500,- EUR entscheidet die geschäftsführende Person i. S. d. § 21 Absatz 2 Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 228 bis 232) in der jeweils gültigen Fassung über die Zahlungsverjährung entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 8 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu erheben.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange abgeholfen wird. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

**§ 9
Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2018 außer Kraft.

Schwerin, den 3. April 2019

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V